



Amtsblatt für die Stadt Büren

10. Jahrgang

25.07.2018

Nr. 19 / S. 1

Inhalt

1. Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" - 3. Änderung in Büren
 - Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Äußerung zur Planung gem. § 13a (3) BauGB
2. 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Steinhausen Nord“ mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Gewerbegebiet Anschlussstelle BAB 44“ in Steinhausen
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB
3. 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Vor'm Oberhagen" in Wewelsburg mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Vor'm Oberhagen" in Wewelsburg
 - Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB
4. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (STFNP)
 - Heilungsbeschluss gem. § 214 (4) BauGB i.V.m. § 5 (2b) BauGB
5. Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWg NRW)
 - Stichweg „Bahnhofstraße“ in Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" - 3. Änderung in Büren
- Änderungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
- Unterrichtung der Öffentlichkeit und Äußerung zur Planung gem. § 13a (3) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **05.07.2018** beschlossen, den Änderungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“ in der Gemarkung Büren zu fassen.

Die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses wird **angeordnet**.

Der sich im Obergeschoss des Baumarktgebäudes Werkstraße 24 befindende leerstehende Bereich zzgl. Nebenräumen soll in ein Fitnesscenter umgewandelt werden. Aktuell setzt der Bebauungsplan für das Grundstück „SO3“ (Zweckbestimmung „Bau- und Gartencenter“) fest und soll der neuen Nutzung entsprechend geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbegebiet Fürstenberger Straße" in Büren ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit von

Montag, 13. August 2018 bis einschließlich Freitag, 07. September 2018

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 2, während der Dienststunden unterrichten und zur Planung äußern.

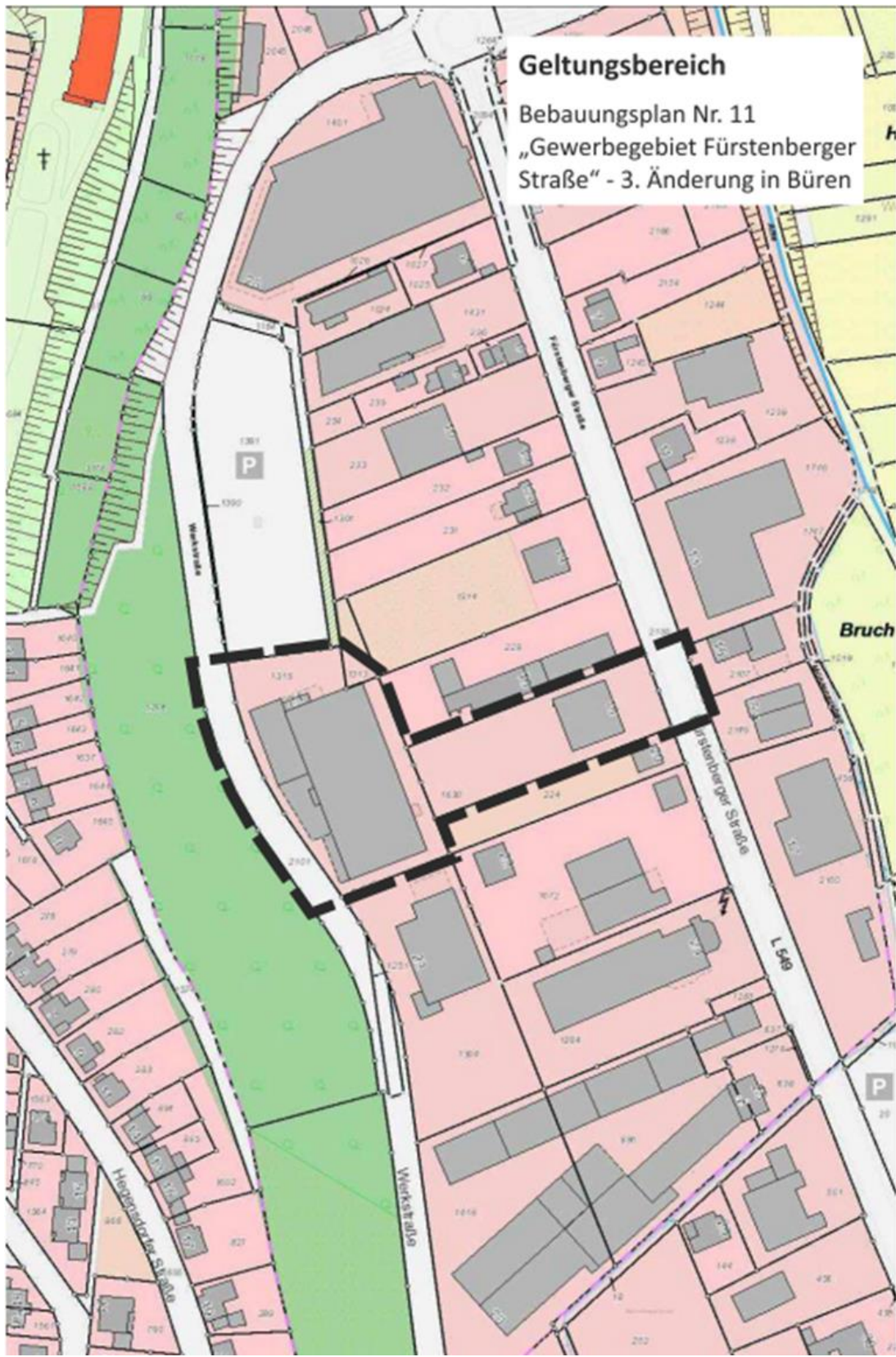
Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Der Änderungs- sowie der Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 16.07.2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Steinhausen Nord“ mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Gewerbegebiet Anschlussstelle BAB 44“ in Steinhausen

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **05.07.2018** beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Steinhausen Nord“ in Steinhausen sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet Anschlussstelle BAB 44“ in Steinhausen zu fassen.

Die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses wird **angeordnet**.

In dem Bereich (zwischen Autobahn, Umgehungsstraße und Landschaftsschutzgebiet entlang der Osterschledde) soll ein Gewerbegebiet neu entwickelt werden. Der Bereich unter der Hochspannungsleitung sowie östlich davon soll untergeordnete Nebennutzungen für das Gewerbegebiet aufnehmen.

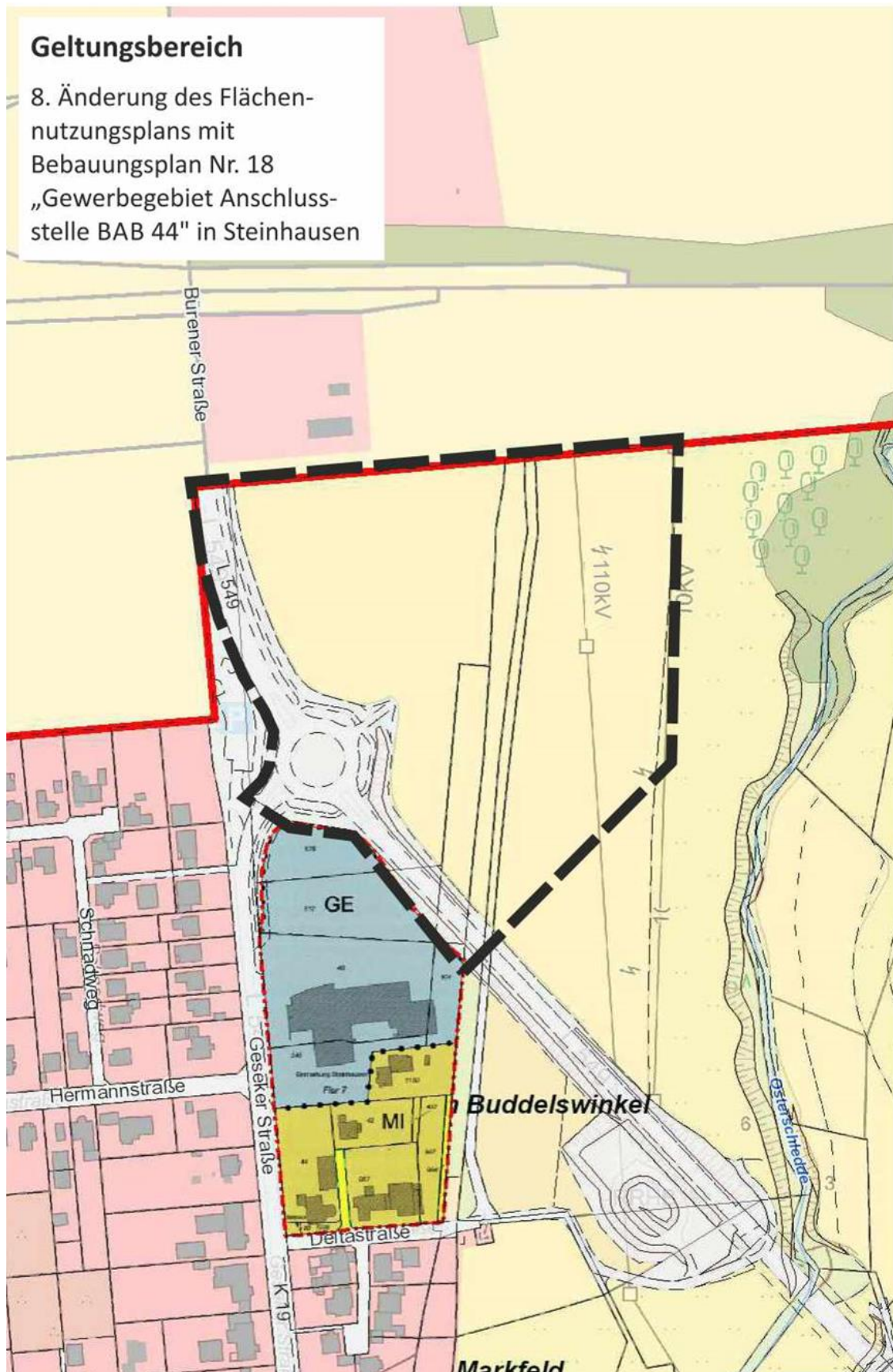
Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes und der zugehörigen Bebauungsplanänderung sind im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Änderungsbeschluss **wird hiermit öffentlich bekannt gemacht**.

Büren, den 16.07.2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Vor´m Oberhagen" in Wewelsburg mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Vor´m Oberhagen" in Wewelsburg

- Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **05.07.2018** den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Vor´m Oberhagen" in der Gemarkung Wewelsburg mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Vor´m Oberhagen" in Wewelsburg gefasst.

Die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses wird **angeordnet**.

Ziel der Planung ist durch die geringfügige Erweiterung des Bebauungsplanes eine Bebauung des Flurstücks Nr. 18. Der Flächennutzungsplan soll zukünftig „W“ (Wohnbaufläche) darstellen und der Bebauungsplan wie angrenzend „WA“ (Allgemeines Wohngebiet) festsetzen.

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Vor´m Oberhagen" in Wewelsburg mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Vor´m Oberhagen" in Wewelsburg ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Änderungs- und Aufstellungsbeschluss **werden hiermit
öffentlich bekannt gemacht.**

Büren, den 18.07.2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (STFNP) - Heilungsbeschluss gem. § 214 (4) BauGB i.V.m. § 5 (2b) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **05.07.2018** beschlossen, dass für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses wird **angeordnet**.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet.

Der Teilflächennutzungsplan soll wie bisher Windkonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Stadt Büren darstellen. Die Stadt Büren verfolgt mit diesem Plan einerseits das Ziel, die Energiewende auf lokaler Ebene zu forcieren und andererseits, städtebaulich sinnvolle, landschaftsplanerisch / naturräumlich geeignete und dem Schutzgut Mensch verpflichtete Konzentrationszonen auszuweisen, die außerhalb der Konzentrationszonen gelegenen Außenbereichsflächen grundsätzlich anderen Nutzungen vorzubehalten.

Die Erarbeitung soll sich an der neuesten Rechtsprechung orientieren und somit die Unwirksamkeit des Zieles 5 des Gebietsentwicklungsplans OWL Sachlicher Teilabschnitt –Nutzung der Windenergie - (Windenergie im Wald) berücksichtigen.

Der Heilungsbeschluss **wird hiermit öffentlich bekannt gemacht**.

Büren, 13.07.2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Stadt Büren

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

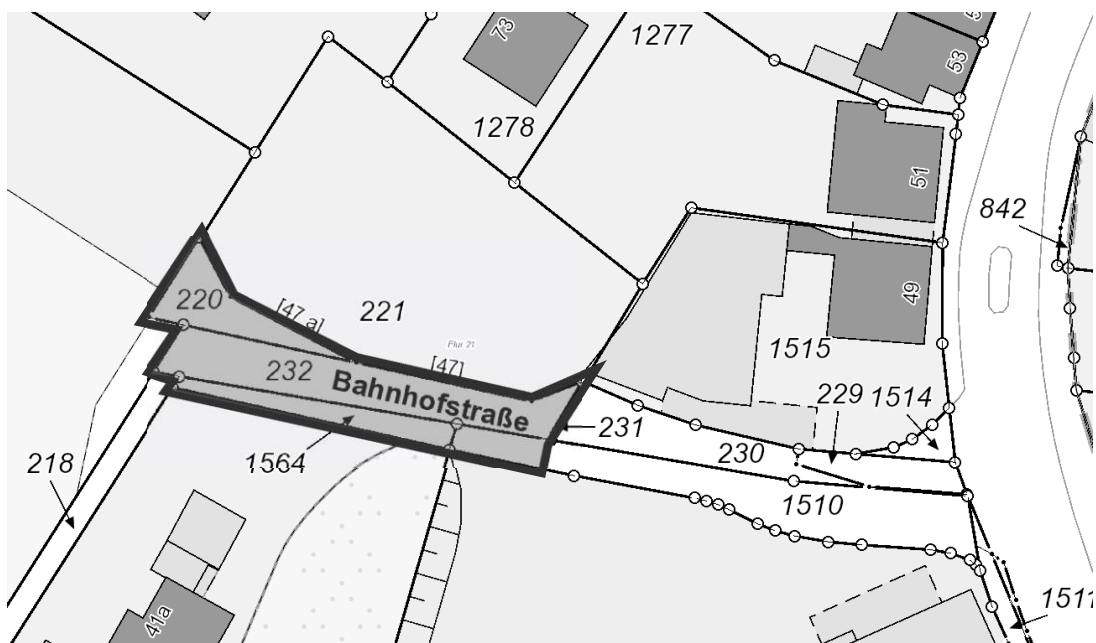
Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028/GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) sind die im Eigentum der Stadt Büren bzw. von Privatleuten stehenden Verkehrsflächen der Gemarkung Büren, Flur 21, Flurstücke 1564 (Stadt), 220 und 232 (jeweils Privateigentum) und 1510 (Teilfläche; Privateigentum) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Privateigentümer haben ihre Zustimmung zur Widmung schriftlich erklärt.

Stichweg „Bahnhofstraße“ (Gemarkung Büren, Flurstück 21; Flurstücke 1564, 220, 232 und 1510 tlw.)

Straßengruppe: **Gemeindestraße**
Untergruppe: **Anliegerstraße**

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, so wie sie im Lageplan dargestellt ist.

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.



Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden; Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GV.NRW 2012, Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen Münster und des Verwaltungsgerichtes Minden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Büren, 25.07.2018

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

(Burkhard Schwuchow)